

Kleingärtnerverein Kriegerhofstr. Anl. I e.V.

Informationen für Kleingarteninteressierte

Wissenswertes über den Verein und die Kleingartenanlage:

Der „Kleingärtnerverein Kriegerhofstr. Anlage I“ e.V. verwaltet im Auftrag des Kreisverbands Köln der Kleingärtnervereine die gleichnamige Kleingartenanlage im Kölner Norden mit insgesamt 154 Kleingärten unterschiedlicher Größe. Diese überlässt er seinen Mitgliedern zur kleingärtnerischen Nutzung entsprechend den Vorschriften seiner Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung. Diese können Sie auf unserer Homepage im Bereich "Merkblätter" einsehen.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Verantwortung für die Gartenanlage, die ordnungsgemäße Abwicklung der Pachtverhältnisse und die Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung. Er hat u. a. Sorge dafür zu tragen, dass neu in die Anlage kommende Gartenfreunde kleingärtnerisch arbeiten und sich in die Gemeinschaft integrieren wollen.

Die Nachfrage nach freien Gärten übertrifft die Anzahl der verfügbaren. Der Vereinsvorstand führt daher eine Warteliste. Er wird Sie gerne in diese Warteliste aufnehmen. Den Antrag dazu erhalten Sie beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Ist ein Garten verfügbar und Sie sind an der Reihe, wird er Ihnen zur Übernahme angeboten. Die Bewerberliste muss dabei nicht in der zeitlichen Reihenfolge angewendet werden, soziale Aspekte können zur vorrangigen Berücksichtigung führen (z.B. junge Familie mit Kindern). Bitte beachten Sie, dass Sie mit einer Bewerbung KEINEN Rechtsanspruch auf einen Garten erwerben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Mit Abschluss des Pachtvertrages erfolgt gleichzeitig die Aufnahme als Vereinsmitglied. Eine Pacht ohne Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Wissenswertes über den Pächterwechsel:

Bei einer Kündigung des Pachtvertrages wird der Garten aufgrund einer Gartenbegehung bewertet. Auf dieser Bewertung beruht die Höhe der Ablösesumme, die der Neupächter an den Verein (nicht an den abgebenden Pächter) zu entrichten hat. Bewertet werden nach vorgegebenen Kriterien die Gartenlaube und der Aufwuchs des Gartens (Obst- und Ziergehölze, Stauden, Tritt- und Wegeflächen).

Nicht bewertet werden der Inhalt der Gartenlaube, die Gartengeräte und Gartenmöbel. Diese können dem Neupächter zum Kauf angeboten werden, es besteht jedoch keine Übernahmeverpflichtung.

Zusätzlich zur Ablösesumme erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr (z.Zt. 80,- €).

Daneben fallen weitere Kosten an, die einmal jährlich abgerechnet werden (in der Regel im Januar eines Jahres, zahlbar bis Ende Februar):

- + jährliche Pacht (z.Zt. 0,59 € pro m²)
- + Beiträge (Verein, Kreisverband, Landesverband)
- + Versicherung (Laube, Inhalt, Unfall)
- + Wassergeld
- + Ersatz für Gemeinschaftsarbeit (falls keine Gemeinschaftsarbeit geleistet wurde)

Anhängig von der Höhe der vorgenannten Faktoren betragen die jährlichen Kosten zwischen 250,- € und 350,- €.

Das Wichtigste aus der Gartenordnung

Um das Zusammenleben in der Kleingartenanlage möglichst reibungslos zu gestalten, besteht eine Gartenordnung, an die sich alle Pächter/innen halten müssen. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Nutzung des Gartens

Der Garten unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Wenigstens ein Drittel der Gartenfläche ist für Obst- und Gemüseanbau zu nutzen, 10 % für einjährige Kulturen. Der Garten darf nur vom Pächter selbst und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.

Gärten, Hecken, Zäune und angrenzende Wege sind zu pflegen. Hecken dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

Gartenabfälle sind zu kompostieren, dazu ist in jedem Garten ein Kompostplatz einzurichten. Nicht kompostierbare Abfälle sind abzutransportieren und über den privaten Hausmüll oder die städtischen Annahmestellen zu entsorgen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen (auch Holz) ist nicht zulässig.

Gartenlauben, Gewächshäuser, Geräteschuppen

Die Gartenlauben wurden nach vorgeschriebenen Bauplänen errichtet. Dabei wurden die Höchstgrenzen des Bundeskleingartengesetzes ausgenutzt. Laubenvergrößerungen oder weitere bauliche Anlagen (z.B. Geräteschuppen) sind daher unzulässig. 1 Gewächshaus je Garten kann auf Antrag genehmigt werden.

Die Lauben dürfen nicht an die Wasserversorgung angeschlossen werden.

Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine Auffanggrube ist verboten. Generell zulässig sind biologische Komposttoiletten. Chemische Toiletten (Campingtoiletten) sind zulässig, wenn die Fäkalien in der vereinseigenen Auffanggrube entsorgt werden.

Gemeinschaft

Jede Pächterin und jeder Pächter hat jährlich 3 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

In der Gartenordnung sind "Ruhezeiten" festgelegt. Ruhezeit ist die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr. In den Ruhezeiten sind alle Lärm verursachenden Tätigkeiten untersagt. Aber auch in der übrigen Zeit sind lautes Musizieren, lautes Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen verboten.

Spielende Kinder und die damit verbundene Geräusentwicklung sind zu tolerieren.

Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Für den Transport von schwerem Baumaterial kann der Vereinsvorsitzende im Einzelfall eine Einfahrgenehmigung erteilen.

Tierhaltung (auch Kleintiere) ist in Kleingärten nicht gestattet.

Grillen ist nur mit Holzkohle oder Gas zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass kein Gartennachbar durch Rauch belästigt wird. Feuerstellen sind unzulässig.

Kleingärtnerverein
Kriegerhofstraße Anlage I e.V.
Der Vorstand